

WIE DIE NOTSTANDSVERFASSUNG SETZT AUSSEHEN SOLL :

Art. 80a GG

- (1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfall nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles feststellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt. (Mit welcher Mehrheit?)
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages gefaßt wird. Absatz 2 findet dann keine Anwendung.

Unter Licht besehen:

1. Was ist ein "Spannungsfall"?

Dazu der Innenausschuß des Bundestages:

"Unter Spannungsfall ist eine Zeit erhöhter internationaler Spannung zu verstehen."

Beispiel: Kubakrise - sämtliche Bundeswehreinheiten befanden sich in erhöhter Alarmbereitschaft mit Ausgangssperre.

2. Wer kann den "Spannungsfall" feststellen?

Nach Art. 80 a I der Buudestag.

Nach Art. 80 a III internationale Bündnisorgane.

Als internationale Organe kommen in Frage:

NATO, WEU u.ä.; an beiden ist die Bundesregierung, nicht aber das Parlament beteiligt.

3. Konsequenzen:

a. Die Feststellung des Spannungsfalles liegt vor allem in der Hand des dominierenden Partners (z.B. USA), daneben in der Hand der Bundesregierung, nicht aber des Parlaments.

b. Das bedeutet: Möglichkeit von Dienstverpflichtungen nach Art. 12 a V i.V. mit Art. 12 a III; von politischen und möglichen militärischen Folgen abgesehen.

LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD LSD

WIE DIE NOTSTANDSVERFASSUNG JETZT AUSSEHEN SOLL:

Art. 87 a IV GG

Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei beim Schutze von zivilen Objekten und zur Bekämpfung von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Ein bewaffneter Einsatz ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Dazu Bundesinnenminister Benda (169. Sitzung des 5. Bundestages am 30.4.1968):

" Im Lichte dieser und zahlreicher ähnlicher Selbstdarstellungen der politischen Ziele des SDS bin ich überzeugt, daß er gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Bestrebungen verfolgt und daher eine verfassungsfeindliche Organisation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Grundgesetzes ist."

Konsequenzen: Die Bundeswehr kann zum Schutze des Objektes Societätsdruckerei eingesetzt werden, falls Studenten die Auslieferung von Springererzeugnissen verhindern wollen.

Art. 11 Absatz 2 GG

Dieses Recht (Freizügigkeit) darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen ... oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen,...

Beispiel: Dutschke kommt nach Frankfurt. Da gleichzeitig eine Vietnam-Demonstration stattfindet, wird er vorsorglich festgenommen, zur Verhinderung von Landfriedensbruch, Aufruhr, Auflauf usw.....

Text des letzten Entwurfes der Notstandsverfassung beim ASTA erhältlich.